

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/11 S

L 15 SO 232/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 SO 106/08 (SG Neuruppin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer.

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch die Richter
Coseriu, Prof. Dr. Spellbrink und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers zu 2. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 24. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 2. wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 24.6.2011, mit dem dieses sein Gesuch, die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht S. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen hat.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.6.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

